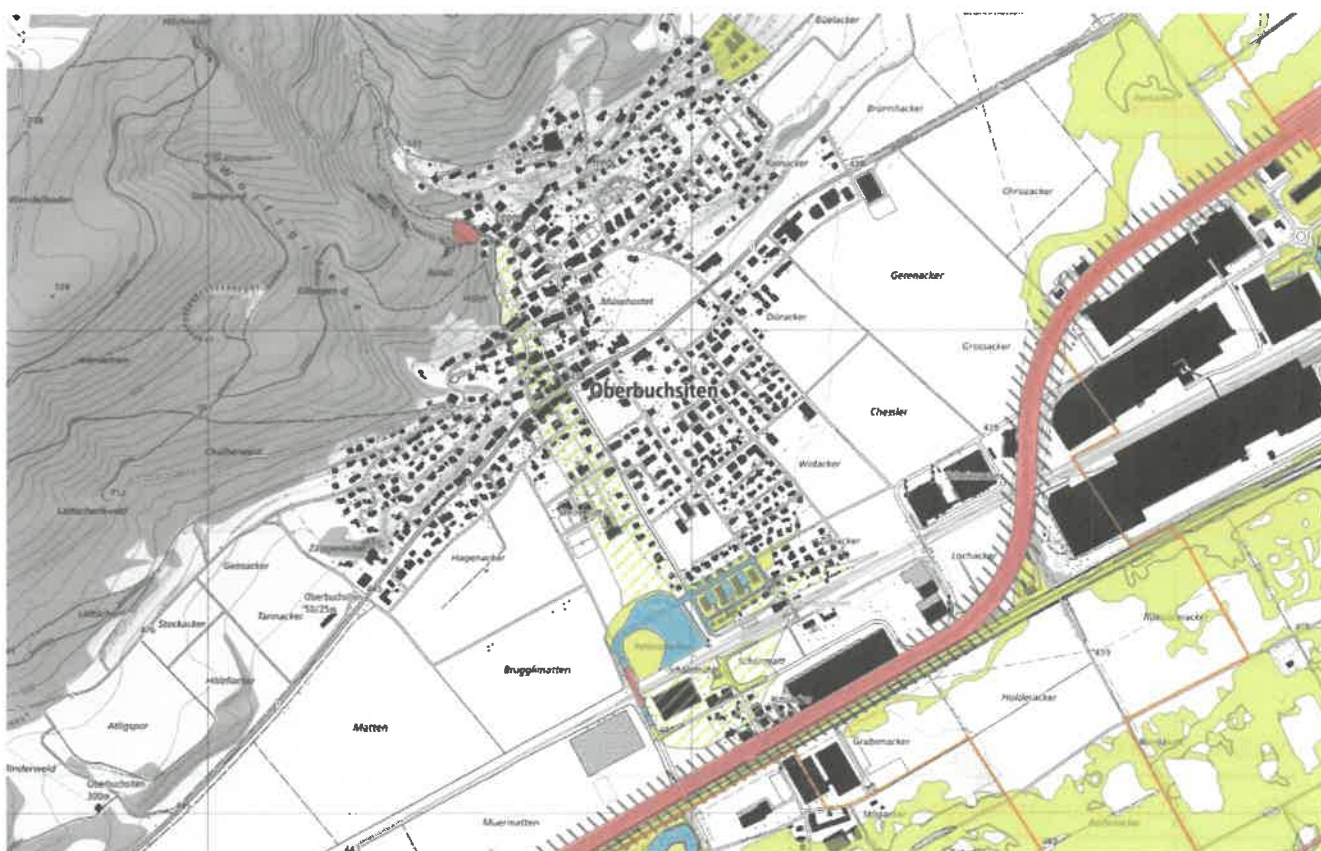


Gemeinde Oberbuchsitzen

Aktualisierung Naturgefahrenplan und dazugehörige Vorschriften im Zonenreglement

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV



Mitwirkungsexemplar

27.05.2026 | Version 002

Auftraggeber/in

Gemeinde Oberbuchsitzen
Buchsweg 2
4625 Oberbuchsitzen

Verfasser/in

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG
Thomas Schneitter, Isabelle Rössli
Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Tel. 062 388 38 38
E-Mail: isabelle.roeoesli@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Dokument	Projektnummer	Anzahl Seiten
Raumplanungsbericht Anpassung Naturgefahrenplan und Zonenreglement	22366	11
Koreferat	Datum	Kürzel
Petra Müller	23.08.2024	pej
Ablageort		Gedruckt
https://bsbpartnerch.sharepoint.com/sites/22366BegleitungPlanungsausschussOberbuchsitzen/FreigegebeneDokumente/General/06 Produkte/01 Berichte/Anpassung Plan Naturgefahren/Raumplanungsbericht Naturgefahrenplan_Mitwirkung.docx		27.05.2026

Änderungsverzeichnis

001	Vorprüfungsexemplar	ths	23.08.2024
002	Mitwirkungsexemplar	ths/iro	27.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1.	Grund der Aktualisierung	4
1.2.	Planungszweck und Verfahren	4
2.	Planungsgegenstand	5
2.1.	Der Naturgefahrenplan	5
2.2.	Anpassung Naturgefahrenplan	6
2.3.	Anpassung Zonenvorschriften	8
3.	Auswirkungen der Planung und Interessenabwägung	9
4.	Verfahren und Planungsablauf	10

Unterlagen zur Genehmigung

- Naturgefahrenplan, Plan Nr. 22366/1, Massstab 1:4:000
- Änderung Zonenreglement Oberbuchsiten, § 37 Naturgefahren

Orientierende Beilagen

- Raumplanungsbericht zur Aktualisierung Naturgefahrenplan Oberbuchsiten

1. Ausgangslage

1.1. Grund der Aktualisierung

Schutz vor Naturgefahren	Die Kantone sind verpflichtet, für den Schutz vor Naturgefahren eine Gefahrenkarte zu erstellen und diese bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Dies wird gesetzlich geregelt durch die Bundesgesetze über den Wasserbau (WBG, Grundlagen 1991) und den Wald (WaG, 1991) sowie die Verordnungen über den Wasserbau (WBV, 1994) und den Wald (WaV, 1992).
Umsetzung in der Nutzungsplanung	Die Ortsplanungsrevision Oberbuchsiten wurde am 19. Dezember 2023 mit dem Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2120 genehmigt. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision (OPR) wurde gemäss kantonalen Vorgaben die synoptische Gefahrenkarte grundeigentümergebunden in den Naturgefahrenplan (Nutzungsplan) überführt sowie dazugehörige Vorschriften erlassen.
RRB zur OPR verlangt Anpassung	<p>Im RRB zur Ortsplanungsrevision hat der Regierungsrat die Gemeinde Oberbuchsiten beauftragt, im Nachgang zur OPR den Naturgefahrenplan sowie § 37 Naturgefahren im Zonenreglement anzupassen.</p> <p><i>«Der Naturgefahrenplan wurde nach der 2. Vorprüfung erarbeitet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass sich zwischenzeitlich die Gefahrenkarte und formelle Rahmenbedingungen zur Erarbeitung von Naturgefahrenplänen geändert haben. Materiell ist zu bemerken, dass § 37 Abs. 3 ZR sowie die Bemerkung auf dem Bauzonenplan «Bei Nachführungen, die sich aufgrund konkreter Schutzmassnahmen ergeben, wird auf die aktualisierte Karte im Geoportal des Kantons (...) verwiesen.» gestrichen wird. Der Naturgefahrenplan ist nachgelagert zur vorliegenden Genehmigung zu überarbeiten und dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen.»</i></p>
Weiterer Anpassungsbedarf	Darüber hinaus hat sich, während dem Genehmigungsverfahren durch Behördengespräche gezeigt, dass der zur Genehmigung eingereichte Naturgefahrenplan in zwei Bereichen nicht den aktuellen Gefahrenkarten der Prozessart Rutschungen und Steinschlag entspricht. Weiter konnte seitens der kantonalen Behörden mittlerweile festgestellt werden, dass bei der Bearbeitung der Gefahrenkarte Hochwasser Dünnern im Jahr 2015 der Bereich der Ufererosion zu grosszügig ausgeschieden wurde. Dies soll mittels vorliegender Anpassung korrigiert werden.
<h3>1.2. Planungszweck und Verfahren</h3>	
Planungszweck	Mit der vorliegenden Anpassung werden der Naturgefahrenplan und die dazugehörigen Vorschriften im Zonenreglement auf die aktuelle synoptische Gefahrenkarte und die aktuellen Vorgaben der Behörden aktualisiert.
Nutzungsplanverfahren	Vorliegend handelt es sich um eine Anpassung eines Nutzungsplans (Naturgefahrenplan) sowie des Zonenreglements. Damit gilt das Nutzungsplanverfahren gemäss §§ 15 – 21 PBG als massgebendes Verfahren. Die Anpassungen treten nach der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Mitwirkung und der öffentlichen Auflage mit der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
Raumplanungsbericht	Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) hat zum Ziel, den Planungsprozess, die zentralen und kritischen Punkte, die Interessenabwägung sowie die Recht- und Zweckmässigkeit der Planung zu dokumentieren.

2. Planungsgegenstand

2.1. Der Naturgefahrenplan

Zweck Naturgefahrenplan	Der Naturgefahrenplan ist ein kommunaler Nutzungsplan, welcher die Koordination von Raumplanung und Naturgefahren bezweckt. Er legt die von Naturgefahren betroffenen Bereiche in den unterschiedlichen Gefahrenstufen (rot, blau, gelb) grundeigentümerverbindlich fest. Der Naturgefahrenplan ist verbunden mit Vorschriften im Zonenreglement zu den jeweiligen Gefahrenstufen.
Grundlage: Gefahrenkarte	Die Gemeinde Oberbuchsiten ist von den Prozessen Wasser (Überschwemmung), Sturz (Stein- und Blockschlag) sowie Rutschung (permanente Rutschung) betroffen. Für die verschiedenen Prozesse besteht je eine Gefahrenkarte, welche die räumliche Ausdehnung und Intensität der jeweiligen Gefahr ausweist und Planungsträger, Behörden sowie die Bevölkerung über bestehende Risiken informiert. Die Gefahrenkarten bilden damit die fachliche Basis für die Ausscheidung der Gefahrenzonen in der kommunalen Nutzungsplanung und für die Planung von Schutzmassnahmen. Im Naturgefahrenplan werden alle Prozesse zusammen dargestellt (synoptisch).
Gefahrenstufen	Die Gefahrenzonen in den Gefahrenkarten und im Naturgefahrenplan werden in folgende Gefahrenstufen unterteilt: <ul style="list-style-type: none">■ Rote Zone: Verbotsbereich. Erhebliche Gefährdung; keine Bauten und Anlagen und keine neuen Bauzonen zulässig.■ Blaue Zone: Gebotsbereich. Mittlere Gefährdung; Bauen unter Auflagen möglich (Objekt-schutzmassnahmen), keine neuen Bauzonen zulässig.■ Gelbe Zone: Hinweisbereich. Geringe Gefährdung; mögliche Massnahmen zur Schaden-verhütung zu prüfen.■ Gelb-weiss schraffierte Zone: Restgefährdung. Es besteht ein Restrisiko; bei bekannten Gefahrenphänomenen sind Vorkehrungen zu treffen.

2.2. Anpassung Naturgefahrenplan

Dünnern

Die Ausdehnung eines Hochwasserereignis mit Ufererosion ist schwierig zu bestimmen, da oftmals verschiedene Prozesse zur selben Zeit auftreten. Bei der Überarbeitung der Gefahrenkarte Hochwasser Dünnern im Jahr 2015 wurde der Bereich der Ufererosion grosszügig ausgedehnt und als Bereich erheblicher Gefährdung (rot) ausgewiesen. Die Gegebenheiten wie Strassen, Gebäude etc. wurden bei nachgängiger Betrachtung zu wenig berücksichtigt. Im Jahr 2021 wurde seitens des Kantons beschlossen, den Bereich Ufererosion entlang der Dünnern zu reduzieren und teilweise nur noch als Hinweis (orientierend) im Naturgefahrenplan darzustellen. Die Gemeinde Oberbuchsiten hat erst nach Auflage und Beschluss der Ortsplanungsrevision inkl. Naturgefahrenplan von der geänderten Praxis erfahren. Eine Anpassung war nicht mehr möglich. Im angepassten Naturgefahrenplan wird der Bereich der erheblichen Gefährdung (rot) entlang der Dünnern entsprechend reduziert und die angrenzenden Bereiche sind neu als «Hinweisbereich Ufererosion» ausgewiesen.



Abbildung 1: Ausschnitt Anpassung Bereich Dünnern. Links: Naturgefahrenplan rechtsgültig;
rechts: Naturgefahrenplan neu mit Hinweisbereich Ufererosion

Rüteli und Wilweid

Der in Ortsplanungsrevision genehmigte Naturgefahrenplan weist im Rüteli (Waldgebiet) ein Steinschlagbereich nicht und im Wilweid (Bauzone) ein Rutschgebiet zu wenig gross aus. Erstgenanntes wird als erhebliche Gefährdung (rot) eingestuft. Im Gebiet Wilweid wird die Gefährdung analog der Umgebung als gering (gelb) eingestuft. Die Zuweisung/Einstufung der Gefährdung entstammt aus der jeweiligen Fachplanung mit der Gefahrenkarten und dazugehörigem technischen Bericht und wird nicht durch die vorliegende Planung vorgenommen. Der Grund, weshalb in der Ortsplanungsrevision die beiden Gebiete nicht korrekt im Naturgefahrenplan dargestellt wurden, liegt am unterschiedlichen Stand der Datensätze. Für die Erarbeitung der OPR und somit des Naturgefahrenplans wurde der Datensatz 2020 verwendet. Dieser wurden jedoch im Jahr 2021 aktualisiert.

Gegenüber dem Stand der Ortsplanungsrevision werden im Naturgefahrenplan folgende Anpassungen vorgenommen:



Abbildung 2: Anpassungen Naturgefahrenplan Rutschgebiet Wilweid. In der OPR eingereicherter Gefährdungsbereich (links) und Erweiterung des Gefährdungsbereichs mit der vorliegenden Änderung (rechts)



Abbildung 3: Anpassungen Naturgefahrenplan Steinschlaggebiet Rüteli. In der OPR eingereicherter Gefährdungsbereich (links) und neuer Gefährdungsbereich mit der vorliegenden Änderung (rechts)

Umsetzung Schutzmassnahmen Rüteli

Aufgrund eines Steinschlag-Ereignisses im Jahr 2025 sind im Gebiet Rüteli aktuell Steinschlag-Schutzbauten in Umsetzung (Schutznetzte). Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt in der Frostperiode im Herbst / Winter 2026/2027. Anschliessend ist in diesem Bereich die Gefahrenkarte zu aktualisieren. Da eine neue Gefahrenkarte voraussichtlich erst ab Mitte 2027 vorliegen wird, wird diese Änderung nicht mehr abgewartet. Im Naturgefahrenplan wird ein entsprechender Hinweis hinterlegt.

2.3. Anpassung Zonenvorschriften

Anpassung bezüglich Nachführung

Im § 37 Abs. 3 des Zonenreglements von Oberbuchsitzen ist festgehalten, dass nach konkreter Ausführung von Schutzmassnahmen zur Reduktion bzw. Eindämmung der Naturgefahr, die aktualisierte Karte mit dem aktualisierten Gefährdungsbereich im Geoportal vorzufinden ist.

Seit Einreichung der OPR zur Genehmigung hat sich die Haltung der zuständigen Koordinationsstelle Naturgefahren beim Kanton geändert. Eine Reduktion des Gefährdungsbereichs infolge umgesetzter Schutzmassnahme bedarf die Anpassung der Naturgefahrenkarte und auch des Naturgefahrenplans. Mit Letzterem wird einhergehend ein Nutzungsplanverfahren verlangt. Folglich ist eine «reine» Nachführung im Geoportal nicht zulässig. Der Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.

Anpassung an aktuelle Mustervorgaben

Seit Einreichung der OPR zur Genehmigung bestehen neue «Mustervorschriften» seitens des Kantons zu den Naturgefahren. Aufgrund des ohnehin anzupassenden Paragraphen (siehe obige Erwähnung), werden die einzelnen Ausführungen in § 37 des Zonenreglements gleichzeitig angepasst. Zu den neuen Mustervorschriften gehören auch Ausführungen bzgl. dem Oberflächenabfluss (neuer Absatz 11). Ziel ist die Vorbeugung gegen mögliche Schäden durch starke Regenfälle und die daraus resultierenden Überschwemmungen auch fernab von Bächen. Konkrete Massnahmen sind entsprechende Terraingestaltungen, Anordnung und/oder Abdichten von Gebäudeöffnungen etc. Hinweise bzgl. potenziellen Gefährdungspereimetern liefert die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

Ufererosion Dünnern

Der in Kapitel 2.2 erwähnte Umgang bzgl. der Ufererosion entlang der Dünnern im Gäu ist in den Zonenvorschriften entsprechend abzubilden. Hierfür wurde ein neuer Absatz 10 in § 37 des Zonenreglements geschaffen.

3. Auswirkungen der Planung und Interessenabwägung

Übergeordnete Vorgaben

Die Kantone sind verpflichtet, festzustellen, welche Gebiete durch Naturgefahren erheblich bedroht sind und die Naturgefahren bei Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Gemäss Grundsatz L-6.1 des kantonalen Richtplans ergreifen Kanton, Gemeinden oder Private in ihrem Zuständigkeitsbereich Massnahmen, um Menschen, erhebliche Sachwerte, die Hauptverkehrswege sowie die zentralen Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung nach Möglichkeit vor Schäden durch Naturgefahren zu schützen. Der Richtplan enthält diesbezüglich untenstehende Planungsaufträge.

Mit der Erarbeitung von Gefahrenkarten, Naturgefahrenplan und dazugehörigen Zonenvorschriften kommt die Gemeinde den übergeordneten Aufträgen von Bund und Kanton nach und setzt diese zweckmässig um.

Kanton und Gemeinden bezeichnen Gebiete, in denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Naturgefahren bedroht sind. **L-6.5**

Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten sowie die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen und bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest. **L-6.6**

Die Gemeinden setzen die kommunalen Gefahrenkarten in der Ortsplanung um. Nutzungskonflikte sind zu bezeichnen und nach Möglichkeit zu entflechten. Der Zeitpunkt der raumplanerischen Umsetzung ist abhängig von der Massnahmenplanung und ist mit der Realisierung von baulichen Massnahmen zu koordinieren. **L-6.7**

Kanton (Amt für Umwelt, Amt für Verkehr und Tiefbau) und Gemeinden führen die vorhandenen Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten) regelmässig nach. Insbesondere nach Umsetzung von Schutzmassnahmen oder bei Vorliegen neuer Erkenntnisse. **L-6.8**

Abbildung 4: Auszug Richtplan Kt. Solothurn, Planungsaufträge bezüglich Naturgefahren

Auftrag aus RRB

Bei der vorliegenden Anpassung handelt es sich einerseits um eine notwendige Anpassung ausgelöst durch den Regierungsratsbeschlusses Nr. 2120 vom 19. Dezember 2023. Die Anpassung wird gemäss RRB notwendig, weil sich seit Erarbeitung der Instrumente für die Ortsplanungsrevision und deren Einreichung zur Genehmigung beim Regierungsrat, Änderungen in den kantonalen «Mustervorschriften», aber auch Änderungen in Bezug auf die kantonalen Vorgaben zur Nachführung des Naturgefahrenplans ergeben haben.

Praxisänderung / Fehlerbehebung

Darüber hinaus haben Abklärungen mit den kantonalen Stellen ergeben, dass im Bereich der Ufererosion der Dünnern ebenfalls eine Praxisänderung erfolgte und dass zwei Bereiche im Naturgefahrenplan fehlen. Es besteht ein öffentliches Interesse diese Gebiete korrekt grundeigentümerverbindlich auszuscheiden.

Siedlungs- entwicklung	Mit der Ausweisung der grundeigentümergebundenen Gefahrenbereiche, wird die Siedlungsentwicklung mit dem Schutz vor Naturgefahren abgestimmt. Gemäss Gefahrenkarte bzw. Naturgefahrenplan kommen keine Bauzonen in der roten Zone (erhebliche Gefährdung / Verbotsbereich) zu liegen. Die Bauzonen im Bereich der blauen und gelben Zone sowie der Restgefährdung können – unter Berücksichtigung adäquater Objektschutzmassnahmen – weiterhin ohne massgebende Einschränkungen baulich genutzt werden.
Fazit	Die Planbeständigkeit ist von der vorliegenden Anpassung ausgenommen, da es sich um eine Aufforderung aus dem Regierungsratsbeschluss handelt. Andererseits handelt es sich um eine materielle Behebung eines Fehlers. Es besteht diesbezüglich ein öffentliches Interesse, Wirklichkeit und Planung in Übereinstimmung zu bringen.

4. Verfahren und Planungsablauf

Verfahren	Die Aktualisierung des Naturgefahrenplans und der Zonenvorschriften erfordern ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht gemäss §§ 15-21 Planungs- und Baugesetz (PBG). Die Planung erhält nach der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Mitwirkung, der öffentlichen Auflage und nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (Regierungsratsbeschluss) im Amtsblatt Rechtskraft.
Raumplanungs- bericht	Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) hat zum Ziel, den Planungsprozess, die zentralen und kritischen Punkte, die Interessenabwägung sowie die Recht- und Zweckmässigkeit der Planung zu dokumentieren.
Kantonale Vorprüfung	Die Planung wurde dem Kanton im September 2024 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht (Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2024). Der Kanton hat mit dem Vorprüfungsbericht vom 11. Mai 2026 zur Planung Stellung genommen. In der Stellungnahme wurde auf marginale Änderungen im Plan und Raumplanungsbericht hingewiesen, insgesamt wurde die Planung als auflagebereit beurteilt.
Öffentliche Mitwirkung	Die öffentliche Mitwirkung fand vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ statt (Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2026). Die Bevölkerung wurde mit Inserat im Anzeiger und auf der Gemeindefachseite über die Planung und die öffentliche Mitwirkung informiert. Während der Mitwirkungsfrist wurden xx Mitwirkungseingaben eingereicht. <i>Wird nach öffentlicher Mitwirkung ergänzt</i>
Öffentliche Auflage	Der Gemeinderat hat die Nutzungsplanung anlässlich seiner Gemeinderatssitzung vom TT.MM.JJJJ für die öffentliche Auflage freigegeben. Die öffentliche Auflage fand vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ statt. <i>Wird nach öffentlicher Auflage ergänzt</i>

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Isabelle Rösli', written in a cursive style.

Isabelle Rösli

Oensingen, 27.05.2026

